

GRUNDWISSEN

Hemmer / Wüst

STRAFRECHT AT

Der Theorieband zu den „wichtigsten Fällen“

- Klausurtipps
- Beispiele
- Aufbauschemata
- Übersichten
- Formulierungshilfen
- Querverweise auf die wichtigsten Fälle

10. Auflage



Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK GRUNDWISSEN

Autoren: Hemmer / Wüst / Berberich

10. Auflage 2023

ISBN: 978-3-96838-131-2

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das vorliegende Skript „Grundwissen“ ermöglicht Ihnen eine schnelle Einführung in die Grundlagen des Strafrecht AT. Einfach leicht gelernt! In verständlicher Sprache wird das notwendige Grundwissen präzise und knapp vermittelt. Die Bände „Grundwissen“ sind die theoretischen Grundlagenbände zu unserer Skriptenreihe „Die wichtigsten Fälle“. Durch die Kombination von Grundwissen und Fällen lernen Sie sowohl deduktiv (im Überblick) als auch induktiv (anwendungsspezifisch). Die Reihen „Grundwissen“ und „Die wichtigsten Fälle“ stellen ein ideales Lernsystem für den Einstieg in das jeweilige Rechtsgebiet dar. Je früher Sie sich die Denkweise von Klausurerstellern aneignen, umso leichter fallen Ihnen die Prüfungen. Die Bände „Grundwissen“ fördern Ihr Verständnis für typische Prüfungsprobleme. Richtiges Lernen von Anfang an stellt die Weichen für Ihr Studium. Sie werden feststellen: Wer die juristischen Zusammenhänge versteht, dem macht Jura Spaß. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg im Studium!

Inhalt:

- Grundlagen der Strafbarkeit
- Das vollendete vorsätzliche Begehungsdelikt
- Der Versuch
- Das fahrlässige Begehungsdelikt
- Das erfolgsqualifizierte Delikt
- Die Unterlassungstat
- Die Beteiligung
- Die Konkurrenzen

Autoren: Hemmer/Wüst/Berberich

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK GRUNDWISSEN

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

§ 1 EINLEITUNG

A. Einführung in das Strafgesetzbuch

- I. Strafrecht im formellen Sinn
- II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck
- III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem
- IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB
- V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang
- VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip
- VII. Geltungsbereich des StGB
 1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 4
 2. Ergänzungen, §§ 5-7

B. Der Allgemeine Teil des StGB

- I. Die Bedeutung des StGB-AT
- II. Hinweise zum Erlernen des Allgemeinen Teils

C. Die Einteilung der Deliktstypen

- I. Verbrechen und Vergehen
- II. Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte
- III. Begehungs- und Unterlassungsdelikte
- IV. Erfolgs- und (schlichte) Tätigkeitsdelikte
- V. Verletzungs- und Gefährdungsdelikte
- VI. Dauer- und Zustandsdelikte
- VII. Allgemeindelikte, Sonderdelikte und eigenhändige Delikte
- VIII. Vollendungs- und Unternehmensdelikte
- IX. Grundtatbestand, Qualifikation, Privilegierung

§ 2 GRUNDLAGEN DER STRAFBARKEITSPRÜFUNG

A. Die Begründung einer Strafbarkeit

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Vorfrage: Handlung im strafrechtlichen Sinn
 2. Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung
- II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Dreistufiger Deliktsaufbau

B. Veranschaulichung anhand von Beispielfällen

C. Anmerkungen zur Falllösung

§ 3 DAS VOLLENDETE VORSÄTZLICHE BEGEHUNGSDELIKT

A. Tatbestandsmäßigkeit

I. Objektiver Tatbestand

1. Vorfrage: Handlungsqualität
2. Deliktsspezifische äußere Unrechtsmerkmale
3. Kausalität
 - a) Einleitung
 - b) Kausalitätsbegriff i.S.d. Äquivalenz- oder Bedingungstheorie
 - c) Sonderfälle der Kausalität
 - aa) Alternative Kausalität oder Mehrfachkausalität
 - bb) Kumulative Kausalität
 - cc) Abgebrochene bzw. überholende Kausalität
4. Objektive Zurechnung
 - a) Einleitung: Die Lehre von der objektiven Zurechnung
 - b) Kriterien der objektiven Zurechnung
 - aa) Rechtlich relevantes Risiko
 - bb) Risikozusammenhang
 - c) Zusammenfassende Übersicht
5. Tatbestandsausschließendes Einverständnis

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
 - a) Wissen: intellektuelles Element
 - b) Wollen – voluntatives Element
 - aa) Dolus directus 1. Grades – Absicht
 - bb) Dolus directus 2. Grades – direkter Vorsatz
 - cc) Dolus eventualis – bedingter Vorsatz
 - c) Maßgeblicher Zeitpunkt
 - d) Irrtumsproblematik im subjektiven Tatbestand
 - aa) Irrtum über das Handlungsobjekt
 - bb) Fehlgehen der Tat – aberratio ictus
 - cc) Abgrenzungsproblem: „Mittelbare“ Individualisierung
2. Deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale

III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

B. Rechtswidrigkeit

I. Einleitung

II. Überblick über die Rechtfertigungsgründe

III. Struktur der Rechtfertigungsgründe

IV. Wichtige Rechtfertigungsgründe im Einzelnen

1. Notwehr, § 32
 - a) Notwehrlage
 - aa) Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut
 - bb) Gegenwärtigkeit des Angriffs
 - cc) Rechtswidrigkeit des Angriffs
 - b) Notwehrhandlung
 - aa) Abwehrhandlung gegen den Angreifer
 - bb) Erforderlichkeit

- cc) Gebotenheit
- (1) Grundsätzlich keine Güterabwägung bei Notwehr
- (2) Sozialethische Einschränkungen („Gebotenheit“)
- (3) Fallgruppen

2. Rechtfertigender Notstand, § 34

- a) Notstandslage
- b) Notstandshandlung

3. Besondere Notstände

- a) Defensivnotstand, § 228 BGB (Sachwehr)
- b) Aggressivnotstand, § 904 BGB

4. Festnahmerecht des § 127 I S. 1 StPO

- a) Konfliktlage
- b) Festnahmehandlung

5. Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung

- a) Einwilligung
- b) Mutmaßliche Einwilligung

6. Rechtfertigende Pflichtenkollision

V. Irrtümer im Bereich der Rechtswidrigkeit

1. Der Täter glaubt sich irrtümlich gerechtfertigt

- zu a) Erlaubnistatbestandsirrtum
- zu b) Erlaubnisirrtum

2. Der Täter erkennt rechtfertigende Tatsachen nicht

C. Schuld

I. Einleitung

II. Überblick über die Probleme bei der Schuld

III. Voraussetzungen der Schuld im Einzelnen

1. Schuldfähigkeit

- a) Schuldunfähigkeit, §§ 19, 20

b) Rechtsfigur der actio libera in causa (a.l.i.c.)

- aa) Einführung in die Problematik
- bb) Vorsätzliche a.l.i.c. bei verhaltensneutralen Erfolgsdelikten (umstritten)
- cc) Fahrlässige a.l.i.c. beim verhaltensneutralen Erfolgsdelikt
- dd) Keine a.l.i.c. bei verhaltensgebundenen Delikten

2. Spezielle Schuldmerkmale

3. Vorsatzschuld

4. Fehlen von Entschuldigungsgründen

- a) Entschuldigender Notstand, § 35 I
- b) Notwehrexzess, § 33
- c) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

5. (Potentielles) Unrechtsbewusstsein

IV. Irrtumsprobleme im Bereich der Schuld

1. Verbotsirrtum, § 17

- a) Fehlende Unrechtseinsicht
- b) Unvermeidbarkeit
- c) Vermeidbarkeit

2. Erlaubnis- und Erlaubnistatbestandsirrtum

- a) Erlaubnisirrtum
- b) Erlaubnistatbestandsirrtum
- c) Doppelirrtum
- d) Irrige Annahme der Voraussetzungen des § 35 I, § 35 II

D. Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe, Prozessvoraussetzungen

§ 4 DER VERSUCH

A. Einführung

- I. Verwirklichungsstufen des Vorsatzdelikts
- II. Strafgrund und Strafraum des Versuchs
- III. Anforderungen an einen strafwürdigen Versuch
- IV. Überblick über die Auswirkungen der Besonderheiten des versuchten Delikts auf den Prüfungsaufbau

B. Die Versuchsstrafbarkeit

I. Vorprüfung

1. Keine Strafbarkeit wegen Vollendung
2. Strafbarkeit des Versuchs, § 23 I

II. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Tatbestand: Tatentschluss
 - a) Inhalt und Umfang des Tatentschlusses
 - b) Untauglicher Versuch und Wahndelikt
 - aa) Untauglicher Versuch: strafbar
 - bb) Grob unverständiger Versuch: strafbar, fakultative Strafmilderung nach § 23 III
 - cc) Abergläubischer bzw. irrealer Versuch: straflos
 - dd) Abgrenzung untauglicher Versuch - strafloses Wahndelikt
2. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen, § 22
 - a) Bestimmung des unmittelbaren Ansetzens
 - aa) Subjektive Bewertungsgrundlage
 - bb) „Objektives“ Ansetzen
 - (1) Zwischenaktskriterium
 - (2) Räumlich-zeitlicher Zusammenhang
 - (3) Unmittelbare Rechtsgutsgefährdung
 - b) Sonderproblem: unmittelbares Ansetzen bei abgeschlossener Einwirkungshandlung

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Rücktritt vom Versuch gemäß § 24

1. Sinn und Zweck des strafbefreienden Rücktritts
2. Prüfung eines strafbefreienden Rücktritts
 - a) Kein fehlgeschlagener Versuch
 - aa) Begriff des Fehlschlags
 - bb) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt
 - b) Abgrenzung beendeter / unbeendeter Versuch
 - aa) Begriff des beendeten / unbeendeten Versuchs
 - bb) Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt
 - c) Rücktrittshandlung beendeter / unbeendeter Versuch
 - aa) Beim unbeendeten Versuch
 - bb) Beim beendeten Versuch
 - d) Freiwilligkeit
 - e) Sonderproblem: Außertatbestandliche Zielerreichung
3. Der Rücktritt bei mehreren Beteiligten, § 24 II
 - a) Besonderheiten des Rücktritts nach § 24 II
 - b) Die drei Varianten des § 24 II
 - aa) § 24 II S. 1
 - bb) § 24 II S. 2 Alt. 1
 - cc) § 24 II S. 2 Alt. 2

§ 5 DAS FAHRLÄSSIGE BEGEHUNGSDELIKT

A. Einleitung

- I. Bedeutung
- II. Grundsätzliches zur Fahrlässigkeitsstrafbarkeit
 1. Strafbarkeit nach § 15

2. Sorgfaltspflichtverstoß
3. Folgen der strukturellen Eigenständigkeit

B. Das fahrlässige Begehungsdelikt

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Verwirklichung des äußeren Unrechtstatbestands
 - a) Handlung
 - b) Erfolg
 - c) Kausalität
2. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a) Nichtbeachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
 - b) Ableitung der Sorgfaltspflichten
 - c) Sonderfähigkeiten als Maßstab
 - d) Begrenzung der Sorgfaltspflichten
3. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs
4. Objektive Zurechnung
 - a) Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - b) Schutzzweck der Norm
 - c) Zurechnungsausschluss nach dem Autonomieprinzip
 - aa) Zur eigenverantwortlichen Selbstschädigung siehe Rn. 88.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. Subjektiver Sorgfaltspflichtverstoß
2. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

§ 6 DAS ERFOLGSQUALIFIZIERTE DELIKT

A. Einleitung

B. Besonderheiten im Prüfungsaufbau

C. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (Unmittelbarkeitserfordernis)

Vorgehensweise bei der Prüfung des tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhangs:

D. Versuch und Rücktritt

- I. Erfolgsqualifizierter Versuch
- II. Versuch der Erfolgsqualifikation
- III. Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch

§ 7 DIE UNTERLASSUNGSTAT

A. Einführung

- I. Allgemeines
- II. Grundsätzliches zur Unterlassungsstrafbarkeit nach § 13

B. Das vorsätzliche Unterlassungsdelikt

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Abgrenzung: Aktives Tun – Unterlassen
2. Erfolgseintritt durch Nichtvornahme der möglichen Abwendungshandlung
3. Garantenstellung
4. Entsprechungsklausel
5. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

C. Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts

I. Unmittelbares Ansetzen

II. Rücktritt vom Unterlassungsversuch

D. Das fahrlässige Unterlassungsdelikt

§ 8 BETEILIGUNG

A. Die Beteiligungsformen Täterschaft und Teilnahme

I. Abgrenzungsproblematik Täterschaft - Teilnahme

1. Sonderdelikte und eigenhändige Delikte
2. Delikte mit überschießender Innentendenz
3. Allgemeindelikte

II. Abgrenzungstheorien

1. Subjektive Theorie
2. Tatherrschaftslehre

B. Die Erscheinungsformen der Täterschaft

I. Mittelbare Täterschaft, § 25 I Alt. 2

1. Die mittelbare Tatbegehung
 - a) Voraussetzungen
 - b) Fallgruppen des Strafbarkeitsmangels
 - aa) Vordermann handelt subjektiv nicht tatbestandsmäßig
 - bb) Vordermann handelt nicht schuldhaft
 - c) Fallgruppen des „Täters hinter dem Täter“
 - bb) Herbeiführung eines Irrtums über den konkreten Handlungssinn
 - (1) Motivirrtümer
 - (2) Vermeidbarer Verbotsirrtum
2. Versuch und Rücktritt
 - a) Versuchsbeginn
 - b) Rücktritt vom Versuch
3. Irrtumsproblematik

II. Mittäterschaft, § 25 II

1. Voraussetzungen und Wirkung
2. Aufbaufragen
 - a) Getrennte oder gemeinsame Prüfung der Mittäter
 - b) Prüfungsstandort der Mittäterschaft
3. Versuch und Rücktritt
 - a) Unmittelbares Ansetzen des Mittäters
 - b) Rücktritt vom Versuch

C. Die Teilnahme

I. Teilnahmeformen und Strafgrund

II. Akzessorietätsgrundsatz

III. Teilnahmehandlungen (Objektiver Tatbestand)

1. Anstiftung
2. Beihilfe

IV. Subjektiver Tatbestand: Doppelter Vorsatz

D. Akzessorietätslockerungen bei der Teilnahme

- I. Unterscheidung zwischen tatbezogenen Merkmalen, täterbezogenen Merkmalen und Schuldmerkmalen
 1. Schuldbezogene Merkmale
 2. Tatbezogene Merkmale
 3. Täterbezogene Merkmale
- II. Differenzierungen innerhalb des § 28

E. Die versuchte Beteiligung, § 30

§ 9 DIE KONKURRENZEN

A. Einführung

- I. Das Problem in der Klausur
- II. Die gesetzliche Regelung

B. Handlungseinheit und Handlungsmehrheit

- I. Handlung im natürlichen Sinn
- II. Rechtliche Handlungseinheiten
 1. Tatbestandliche Handlungseinheit
 2. Natürliche Handlungseinheit

C. Gesetzeskonkurrenzen

- I. Bei Handlungseinheit
 1. Spezialität
 2. Subsidiarität
 3. Konsumtion
- II. Bei Handlungsmehrheit

D. Verklammerungsprinzip

E. Zusammenfassung

§ 1 EINLEITUNG

A. Einführung in das Strafgesetzbuch

I. Strafrecht im formellen Sinn

Als Einstieg in die Rechtsmaterie „Strafrecht Allgemeiner Teil“ ist es sinnvoll, sich mit einigen grundlegenden Begrifflichkeiten vertraut zu machen.

„**Strafrecht**“ bezeichnet den Teil der Rechtsordnung, der die Voraussetzungen, die einzelnen Merkmale und Folgen strafbaren Verhaltens festlegt.

1

„**Strafbarkeit**“ ist gegeben, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, um gegen eine Person aufgrund eines bestimmten begangenen Verhaltens eine Strafe zu verhängen.

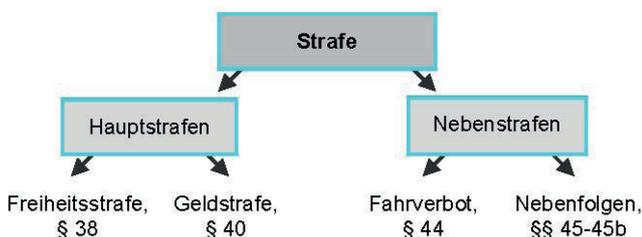
Eine „**Straftat**“ liegt vor, wenn ein Verhalten als Straftat zu qualifizieren ist. Eine Straftat wird begangen, wenn das Verhalten die Voraussetzungen mindestens eines Strafgesetzes rechtswidrig und schuldhaft erfüllt.

Ein „**Strafgesetz**“ ist ein formelles Gesetz, das auf der Tatbestandsseite die Umschreibung des strafwürdigen Verhaltens und auf der Rechtsfolgenseite eine Strafe gemäß §§ 38 ff.¹ oder Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 61 ff. beinhaltet.

II. Strafe – Rechtfertigung und Zweck

Die zwei Hauptstrafen als Rechtsfolge der Strafgesetze sind die Freiheitsstrafe (§ 38) und die Geldstrafe (§ 40). Als Nebenstrafen kommen Fahrverbot (§ 44) und Nebenfolgen (§§ 45-45b) in Betracht.

2



Die Strafe ist also dem Wesen nach eine Antwort auf eine begangene Straftat, die das sozioethische Unwerturteil ausdrückt und dies durch eine Übelzufügung für den Täter spürbar macht.

Davon ausgehend stellt sich die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe. Nach den heute herrschenden Vereinigungstheorien muss Strafe grundsätzlich zweckmäßig sein und darf nicht lediglich ein Instrument der Vergeltung darstellen. Strafzwecke sind sowohl Schuldausgleich als auch Prävention.

3

Schuldausgleich ermöglicht dem mit der Strafe belasteten Täter die Aussöhnung mit seiner Tat. Er „tilgt“ durch Verbüßung einer Strafe das begangene Unrecht und seine Schuld.

Außerdem dient die Strafe der **Prävention**.

Spezialpräventiv soll der Täter vor weiterer Straftatbegehung abgeschreckt und ggf. resozialisiert werden.

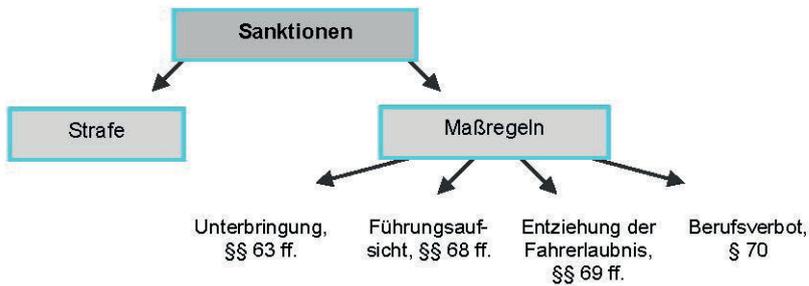
Generalpräventiv soll die übrige Bevölkerung von Straffälligkeit abgehalten werden, so dass insgesamt das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt wird.

Es gilt das sog. **Schuldstrafprinzip**, wonach nur die Bestrafung einer persönlich vorwerfbaren (= schuldhaften) Tat zulässig ist (*nulla poena sine culpa: keine Strafe ohne Schuld*).

4

¹ Vorschriften ohne Gesetzesangaben beziehen sich ausschließlich auf das StGB.

Darüber hinaus muss die Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu dem Maß der Schuld stehen (sog. Grundsatz „schuldangemessenen Bestrafens“).



hemmer-Methode: Nach dem sog. dualistischen Rechtsfolgensystem steht der „Strafe“ die Sanktion „Maßregel“ gegenüber. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind etwa die Unterbringung (§§ 63 ff.), die Führungsaufsicht (§§ 68 ff.), die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff.) und das Berufsverbot (§§ 70-70b).

Die Rechtsfolge der Maßregel ist vorwiegend präventiver Natur, indem ihre Auferlegung entsprechendes weiteres sozial-schädliches Verhalten des Täters verhindert.

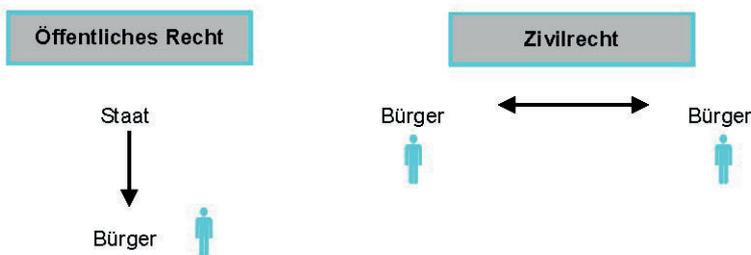
Da sie an die künftige Gefährlichkeit des Täters anknüpft, ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Verhängung der Präventivmaßnahme auch dann Genüge getan, wenn den Täter keine Schuld an der Tatbegehung trifft.

III. Einordnung des Strafrechts in das deutsche Rechtssystem

Wird sozialschädliches Verhalten durch Strafen oder Maßregeln der Besserung oder Sicherung sanktioniert, so tritt der Staat dem Bürger durch die jeweilige Strafnorm befehlend gegenüber. Strafrecht ist somit durch ein Über- / Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet und gehört daher dem Öffentlichen Recht an.

5

Das Zivilrecht dagegen bezweckt den Interessenausgleich zwischen Bürgern und beruht auf dem Prinzip der Gleichordnung. Rechtsfolge bei einem Verstoß gegen Ge- oder Verbote ist daher etwa ein Schadensersatzanspruch.



Auch das Öffentliche Recht im engeren Sinn enthält Vorschriften, die normwidriges Verhalten sanktionieren, aber nicht dem Strafrecht zugerechnet werden. Das Ordnungswidrigkeitsrecht etwa lässt die „Ahndung mit einer Geldbuße“ zu (§ 1 I OWiG, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) und bestimmt gerade nicht die „Verhängung einer Geldstrafe“ (§ 40 I).

Strafrecht im formellen Sinn sind also nur solche Vorschriften, die als Rechtsfolge ausdrücklich Strafe i.S.d. §§ 38 ff. vorsehen oder sich als allgemeine Regeln direkt darauf beziehen. Normen mit anderen Rechtsfolgen sind keine Strafgesetze.

IV. Rechtsquellen außerhalb des StGB

Das StGB ist das Kerngesetz des Strafrechts, zu dem eine Fülle von anderen Gesetzen als sog. „Nebenstrafrecht“ treten.

6

Bspe.:

- §§ 29 ff. BtMG (Betäubungsmittelgesetz)
- § 27 JuSchG (Jugendschutzgesetz)
- §§ 21, 22, 22a, 22b StVG (Straßenverkehrsgesetz)
- §§ 51, 52 WaffG (Waffengesetz)

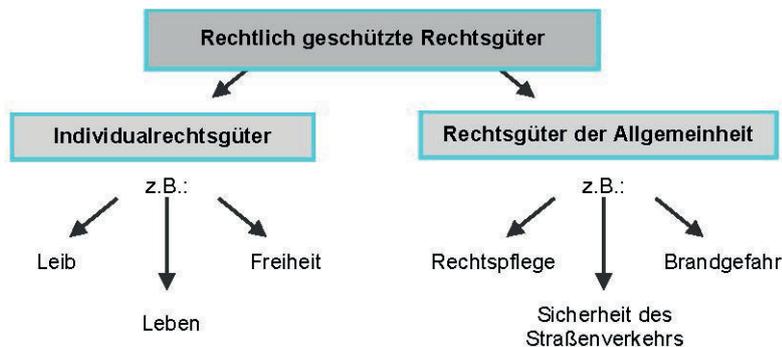
V. Schutzfunktion, Schutzgut und Schutzzumfang

Aufgabe des Strafrechts ist die Verwirklichung des Gemeinwohls und die Wahrung des Rechtsfriedens durch den Schutz von Rechtsgütern.

7

Dabei versteht man unter einem „Rechtsgut“ einen rechtlich geschützten abstrakten Wert der Sozialordnung, an dessen Erhaltung die Gemeinschaft ein Interesse hat. Von „Individualrechtsgütern“ spricht man, wenn das geschützte Gut dem Einzelnen zugeordnet ist (z.B. Leib, Leben, Freiheit). Die Allgemeinheit ist dagegen Träger von „Kollektivrechtsgütern“ (z.B. Rechtspflege, Sicherheit des Straßenverkehrs, Brandgefahr).

8



Hintergrund und Legitimation jeder strafrechtlichen Vorschrift ist also der Schutz eines oder mehrerer Rechtsgüter. Welche Rechtsgüter geschützt werden, ist aus dem Sinn und Zweck der jeweiligen Norm zu ermitteln und steht nicht ausdrücklich im Strafgesetzbuch. Die Ermittlung des geschützten Rechtsguts ist meist recht einfach (z.B. Leben bei § 212 I), zuweilen auch schwieriger (z.B. das „private Feststellungsinteresse“ als Vermögenswert bei der Unfallflucht, § 142).

Das Strafrecht untersagt nicht jede Beeinträchtigung von Rechtsgütern, denn nicht jedes „Fehlverhalten“ darf vom Staat sanktioniert werden (sog. „**Subsidiarität des Strafrechts**“). Anderenfalls wäre das Leben durch den Staat unzumutbar „überreglementiert“. Deshalb werden nur besondere Verhaltensweisen normiert, die der Gesetzgeber als besonders sozialschädlich ansieht.

9

Bsp.: Durch die auf Dauer angelegte Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit an einer Sache wird das Individualrechtsgut Eigentum verletzt (z.B. § 242). Der unbefugte Gebrauch eines Fahrzeuges oder Fahrrads wird von § 248b erfasst und ist somit ebenfalls unter Strafe gestellt.

Die nur vorübergehende widerrechtliche Benutzung eines fremden Pferdes oder Spielzeugs ohne Zueignungsabsicht i.S.d. §§ 242, 246 ist hingegen tatbestandslos. Letzteres Verhalten ist also strafrechtlich irrelevant. In Betracht kommen insoweit nur zivilrechtliche Ausgleichsansprüche.

Der Schutzzumfang des Strafrechts bleibt somit „fragmentarisch“. Das bedeutet, dass das Strafrecht lediglich „ultima ratio“, also „das letztmögliche Mittel“, darstellt.

VI. Das Gesetzlichkeitsprinzip

Dem Strafrecht liegt gemäß Art. 103 II GG das „Gesetzlichkeitsprinzip“ zu Grunde. Dieses besagt, dass die Annahme einer Straftat und die Verhängung von Strafe einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

10

Art. 103 II GG, der durch § 1 wegen seiner elementaren Bedeutung auch in das StGB aufgenommen wurde, lautet:
„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Dieser Satz enthält zwei Grundaussagen

- *Nullum crimen sine lege* (keine Straftat ohne Gesetz)
- *Nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz)

und wird durch vier Regeln konkretisiert:

Das Verbot gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung oder Strafschärfung verlangt, dass die Strafbarkeit einer Tat gesetzlich bestimmt ist (**lex scripta**).

Das Rückwirkungsverbot bedeutet, dass eine Strafbarkeit durch einen gesetzlichen Straftatbestand vorgesehen sein muss, bevor die entsprechende Tat begangen wird, vgl. auch § 2. Niemand darf aufgrund eines Gesetzes bestraft werden, das zur Tatzeit noch nicht in Kraft getreten war und somit dem Täter noch nicht bekannt sein konnte (**lex praevia**).

Das Bestimmtheitsgebot erfordert, dass die Straftatbestände und ihre Voraussetzungen, sowie die daran geknüpften Folgen so genau und konkret umschrieben sein müssen, dass sich Tragweite und Anwendungsbereich der Normen erkennen und durch Auslegung ermitteln lassen (**lex certa**).

Das Analogieverbot untersagt die Strafbegründung oder Strafschärfung über den Weg der Analogie. Ein Strafgesetz darf über seinen durch Auslegung ermittelten Wortsinn hinaus **nicht zulasten** des Täters angewandt werden (**lex stricta**).



hemmer-Methode: Die Heranziehung von Gewohnheitsrecht und Analogien ist aber nur dann verboten, wenn der Täter dadurch belastet wird. Zugunsten des Täters ist beides grundsätzlich möglich. Dabei darf jedoch aufgrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes (Art. 20 III GG) nicht der Wille des Gesetzgebers „umgangen“ werden.

VII. Geltungsbereich des StGB

Im Folgenden wird ein Überblick über den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts gegeben. Probleme in dieser Hinsicht werden in den Anfängerklausuren selten auftauchen.

11

Die §§ 3-7 und § 9 bestimmen als sog. „Internationales Strafrecht“ den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. Die Normen geben an, wann ein Sachverhalt, der internationale Bezüge hinsichtlich des Tatortes, des Täters oder des Verletzten aufweist, der innerdeutschen Strafgewalt unterliegt.

1. Grundsatz: Territorialitätsprinzip, §§ 3, 4

Ausgangspunkt ist das in § 3 enthaltene Territorialitätsprinzip („**Gebietsgrundsatz**“). Es wird dabei an den Tatort (§ 9) angeknüpft. Demnach findet das deutsche Strafrecht auf alle im Inland begangenen Taten Anwendung.

12

Essentiell für das Verständnis des internationalen Strafrechts ist damit § 9. In diesem wird der **Ort der Tat** definiert. Nach § 9 I ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat bzw. im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen (Tätigkeitsort). Zudem kann der Tatort auch dort sein, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist bzw. im Falle des versuchten Delikts eintreten sollte (Erfolgsort). Nach § 9 II ist der Tatort des Teilnehmers sowohl der Tatort der Haupttat als auch der Ort der Teilnahmehandlung. Immer dann, wenn der gerade in § 9 beschriebene Tatort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) liegt, findet nach § 3 das StGB Anwendung.

§ 4 enthält das sog. „**Flaggenprinzip**“. Demnach stellen auch Schiffe und Flugzeuge, die sich unter deutscher Flagge im Ausland bewegen, fiktives Inland dar. Liegt der Tatort (§ 9) auf einem solchen Schiff oder Flugzeug, gilt ausnahmsweise auch deutsches